

**Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);  
Genehmigung der freiwilligen Impfung gegen die Blauzungenkrankheit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung,**

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Den Tierhaltern von Rindern, Schafen und Ziegen im Landkreis Freising wird genehmigt ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten. Jede Impfung ist innerhalb von 7 Tagen bei der beauftragten Stelle - (HIT-Datenbank) - bei der Impfung von Rindern unter Angabe der Ohrmarkennummer des geimpften Tieres - zu melden.
2. Den Tierhaltern von anderen als unter 1. genannten Tierarten, welche für die Blauzungenkrankheit empfänglich sind, im Landkreis Freising, wird genehmigt ihre Tiere gegen die Blauzungenkrankheit mit einem inaktivierten Impfstoff impfen zu lassen. Die Vorgaben des Impfstoffherstellers sind hierbei einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 in Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Dezember 2020.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, den 27. November 2018

  
Schatz  
Oberregierungsrätin

Hinweise:

Der Tierhalter der unter 2. genannten Tiere hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Impfung beim Veterinäramt Freising, unter Angabe des Namens/der Betriebsadresse, der Zahl und Art der geimpften Tiere, Balisnummer des Betriebs, Datum der Impfung, Art des Impfstoffes und Codenummer der genutzten Impfstoffcharge zu melden.

Um die Erfassung der Impfdaten korrekt durchführen zu können, werden den Tierhaltern bzw. den von ihnen beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) Eingabehilfen zur Verfügung gestellt. Diese Eingabehilfen können auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (<http://www.lgl.bayern.de/>) abgerufen werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00-17.30 Uhr) eingesehen werden.